

Redaction I — sie wird vertreten durch die Codices T und E — die doch der ersten Sammlung am nächsten steht, niemals eine Urkunde vollständig erhalten ist, dass vielmehr, abgesehen von der Verkürzung der Salutatio und der Individualien die Formulare in der Regel mit der Pön- und Datumformel abbrechen. Könnte nun nicht für die Veranstaltung der Red. I ein bestimmter Grundsatz aufgestellt worden sein? Könnte nicht dem Schreiber oder den Schreibern die mündliche Weisung ertheilt worden sein, die Individualien durch Buchstaben zu ersetzen, Salutatio, Pön- und Datumformel wegzulassen? Doch Kr. verweist auf eine Reihe von Fällen, in welchen ein und dieselbe Formel in den verschiedenen Redactionen verschieden überliefert ist, aber doch so, dass diese verschiedenen Fassungen sich gegenseitig ergänzen. Entweder eine Redaction überliefert den vollständigen Text einer Urkunde, während eine andere 2 Formeln daraus herstellt, die noch dazu an ganz verschiedenen Stellen mitgetheilt werden, oder eine Redaction giebt die genaue Formel, eine andere die erste und wieder eine andere die zweite Hälfte. Das Schreiben Bodm. p. 123 z. B. ist im Bgb in zwei Theile zerlegt (309 und 262); dabei sind noch obendrein zwei Sätze verloren gegangen, die die Verbindung zwischen den beiden Theilen herstellten; Gerbert (G) endlich giebt nur den ersten Theil. Kr. findet es nun auffällig, dass die verschiedenen Redactionen an derselben Stelle Aenderungen aufweisen. Merkwürdigerweise enthält nämlich das Original die beiden Sätze, die im Bgb fehlen, in umgekehrter Reihenfolge wie Bodm. und seine Hs. Kr. meint daher, es sei bereits die gemeinsame Quelle für T, Bgb und G, also die erste Sammlung, an der betreffenden Stelle 'bearbeitet' gewesen. Leider hat Kr. nicht des Näheren angegeben, wie er sich diese Bearbeitung denkt. In welcher Form war die Urkunde in der ersten Sammlung enthalten, vollständig oder in zwei Theile zerlegt? Wenn sie vollständig enthalten war, war dann etwa an der betreffenden Stelle ein freier Raum oder stand da ein misszuverstehendes Zeichen, das den Verf. der Red. III (Bgb und G) irreführte? Ich glaube, es dürfte schwer fallen, auf diese Fragen vom Standpunkte Kr.'s aus eine völlig befriedigende Antwort zu geben. Denn wie soll man es sich erklären, dass der zweite Theil des Schreibens im Bgb an einer ganz anderen Stelle steht? Anders wird die Sache, wenn man zu der Annahme zurückkehrt, die zuerst von Herzberg-